

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 37/38 (1901)
Heft: 8

Artikel: Rückblick auf die deutsche Bauausstellung in Dresden
Autor: Zetzsche, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inspektorat übt heute tatsächlich zahlreiche Inspektionen aus, die dem Gesetze nicht erreichbar wären; zahlreiche Hausinstallationen werden bei angeschlossenen Werken unter Führung der den Abonnenten bekannten Beamten des Werkes besichtigt. Ein Bundesinspektor würde kaum in gleicher Weise aufgenommen werden. Die Staatsaufsicht muss sich auf die Ausführung des von dem Buchstaben des Gesetzes vorgeschriebenen beschränken; das Inspektorat des schweizerischen elektrotechnischen Vereines aber hat jetzt schon auf dem Wege der Freiwilligkeit durch guten Rat grosse und sehr teure Umbauten veranlassen können, die keine Verordnung fordern könnte. Solcher Erfolg ist dem Zutrauen zu danken, das der Selbst-Kontrolle entgegengebracht wird. Auch in finanzieller Beziehung wird sich der Bund durch die Staats-Kontrolle ungünstiger stellen. Das Bundes-Inspektorat kostet weitaus mehr, als der heute von bundeswegen dem freiwilligen Inspektorat zugewendete jährliche Beitrag. Die umfangreiche Arbeit der generellen Leitung, die heute grossenteils kostenlos geleistet wird, müsste vom Bunde entsprechend bezahlt werden.

Was den Einwurf anbelangt, es sei unmöglich eine solche Kontrolle einem „privaten Vereine“ zu übertragen, so verweisen wir auf die Zuteilung einer ganz analogen Special-Inspektion an den schweizerischen Dampfkessel-Verein. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Falle die Selbst-Kontrolle vorbehaltlos anerkannt wurde, obwohl dem Bunde dabei keinerlei Einwirkung auf die Organisation und Gestaltung der technischen Vorschriften eingeräumt ist, während in unserem Falle, in welchem der Bunde sich alle möglichen Rechte wahren könnte, eine ähnliche Gestaltung der Kontrolle nicht zulässig sein soll? In der That hat der Bundesrat in der Verordnung v. 16. Oktober 1897, in welcher Vorschriften über Dampfkessel, deren Führung und periodische Untersuchung gegeben werden, gleichzeitig festgestellt, dass die vom Vereine schweizer. Dampfkessel-Besitzer ausgeübte Kontrolle als die vorgeschriebene amtlich anerkannt werde. Was sollte hindern, dasselbe in gleicher Weise für das Starkstrom-Inspektorat des schweizerischen elektrotechnischen Vereines festzustellen, dem alle Mitglieder des Verbandes schweizerischer Elektricitätswerke bereits obligatorisch angehören?

Der Bundesrat selbst sagt in seinem Kreis-Schreiben zur obgenannten Verordnung über die private Dampfkessel-Inspektion: „Es besteht kein Grund dieses bewährte Stück gewerblicher Selbstkontrolle durch eine staatliche Einrichtung zu ersetzen.“ Man ziehe die Konsequenzen aus dieser Ueberzeugung!

Die Erfolge, welche das private Inspektorat des schweizerischen elektrotechnischen Vereines während der kurzen Zeit seines Bestehens aufzuweisen hat, und die auch von den Bundesbehörden anerkannt wurden, lassen mit Sicherheit darauf schliessen, dass es einer solchen Aufgabe stets gewachsen sein werde. Hoffen wir also, dass die neue Ordnung der Dinge Nutzen ziehen werde aus den bisherigen Arbeiten einer gewerblichen Vereinigung, welcher die Anregung und

bisher die ausschliessliche Durchführung der sichernden Vorschriften für solche Anlagen allein zu verdanken ist.

Als Rekurs-Instanzen gegen die Verfügungen der Kontrollbehörden werden für die Schwachstromanlagen des Bundes, sowie für elektrische Bahnen der Bundesrat, für die Starkstromanlagen das Post- und Eisenbahndepartement bezeichnet, über welch' letzterem als zweite Instanz wiederum der Bundesrat genannt wird. Die Kontrolle der Bundes-Schwachstromanlagen wird kaum zu Rekursen Anlass geben; dass hingegen für die Rekurse der Starkstromanlagen im Bundesrate eine weitere Instanz geschaffen werden soll, ist notwendig, denn das Post- und Eisenbahn-Department wird hier als Besitzer der Telephonanlagen Partei und Richter in einer Person sein.

Die Bezeichnung des Bundesrates als zweite Instanz stellt hier wieder einmal jenen Notbehelf für den leider noch immer fehlenden Verwaltungsgerichtshof dar.

Der veröffentlichte Entwurf weist im Art. 25 die Kosten der Untersuchung durch das Starkstrominspektorat den zu prüfenden Anlagen zu. Der Nationalrat dagegen hat, in der sehr anzuerkennenden Absicht die Starkstromanlagen zu entlasten, hiervon Umgang genommen. (Schluss folgt.)



Fig. 1. - Schmiedeiserne Thüre von A. Kühnscherf & Söhne in Dresden.
Entworfen von Prof. Weisse in Dresden.

Rückblick auf die deutsche Bauausstellung in Dresden.

II. Kunst- und Bauhandwerk.

Von den zur Metallindustrie gehörenden Zweigen des Kunstgewerbes war am reichhaltigsten die Schmiedekunst vertreten. Die von der altrenommierten Kunstschorferei von August Kühnscherf & Söhne in Dresden ausgestellten Arbeiten zeigten durchweg hervorragende Ausführung und bewiesen, dass es in Dresden an dankbaren Aufgaben neuerdings nicht fehlt. Neben Teilen des Balkongitters des von Schilling & Gräbner erbauten Restaurants „Kaiserpalast“ und anderen hervorragenden Arbeiten sehen wir eine für den Kenner des alten Dresden besonders interessante Kopie des Balkongitters des leider in jüngster Zeit abgebrochenen Palais Boxberg, daneben eine schmiedeiserne Thüre, in modernem Stil entworfen von Professor Weisse in Dresden. Bei letzterer ist das moderne Element in höchst ansprechender Weise, nicht wie bei so vielen anderen neumodischen Schmiedearbeiten in möglichst verzerrten Linien, sondern in interessanten schmiedegerechten Motiven zum Ausdruck gebracht (Fig. 1).

Hermann Fritzsche, Kunstschorferei in Leipzig, hatte ebenfalls hervorragende Proben seiner Leistungsfähigkeit ausgestellt. Diese bestehen in freigeschmiedeten Drachen als Wandarm, Flaggenhalter und Treppenanlauf, einem reich geschmiedeten Portal (Fig. 2), einem Grabkreuz und einem ganz naturalistisch gehaltenen, aus Rankenwerk gebildeten Kandelaber. Auch die kleinen Arbeiten desselben Meisters, Briefbeschwerer und dergl., einen Rosenzweig, einen auf

einem Blatt sitzenden Frosch, eine Eidechse, einen Stengel Edelweiss u. s. w. darstellend, sind in ihrer Art als Meisterwerke anzuerkennen. — Kunstslosser *Max Grossmann* in Dresden hatte ein treffliches Aushängeschild ausgeführt, einen durchweg geschmiedeten und geschweissten Drachen, der

Rückblick auf die deutsche Bauausstellung in Dresden.



Fig. 3. Aushängeschild von Max Grossmann in Dresden.

das Schlosserzeichen hält (Fig. 3). Aus der Kunstschrägmiede von *A. M. Krause* in Berlin sind einige Thore und Gitterteile hervorgegangen, welche schlanke Linienführung und geschickte Verwendung von Pflanzenmotiven zeigen. Die von *Krause* en gros hergestellten gestanzten Rosetten und Blätter werden von kleineren Schlosserwerkstätten zum Aufputz billiger Gitter verwendet. — Die von *Ernst Stöbn*, Schlossermeister in Dresden, ausgeführte dreiteilige Renaissancethüre ist interessant durch die Verwendung der bekannten *Mannstädtschen Ziereisen*, von denen durch das Fassoneisenwalzwerk *L. Mannstädts & Cie.*, A.-G. in Kalk bei Köln a. Rh. eine grössere Kollektion ausgestellt wurde. Neu ist dabei die Verwendung von Bronze und Messing anstatt des Eisens. Auch aus solchen Ziereisen hergestellte Hohlsäulen, Rosetten, Pfeilerschutzecken u. a. werden vorgeführt.

Jedenfalls bestätigen die ausgestellten Schmiedearbeiten, trotzdem nur so wenige Firmen vertreten sind, dass die deutsche Schmiedekunst in technischer Beziehung ihre frühere weltbekannte Kunstfertigkeit sich wieder erworben hat.

Neue Modelle von *Thür- und Fenstergarnituren*, die z. T. recht hübsch modelliert sind, hatte die *Sächsische Baubeschlägefabrik* von *Otto Grieshammer* in Dresden ausgestellt. Namentlich machte die Ausstattung der Thürgarnituren in Altsilber mit Schwarz einen recht guten Eindruck. Auch unter den Entwürfen für Baubeschläge von *Ehrich Kleinhempel* in Dresden fand sich einiges Interessante.

Die gegenwärtig in Folge der Einwirkungen der neuen Kunstbestrebungen und mannigfacher Verbesserungen der Beleuchtungsarten zu bedeutsamen künstlerischem Schaffen angeregte Beleuchtungsindustrie war leider nur durch eine Firma, *K. M. Seifert & Cie.* in Löbtau-Dresden, vertreten, die einige elegante Leuchtkörper im neueren Geschmack ausgestellt hat; natürlich vermochte diese kleine Ausstellung nicht die umfassenden Leistungen, welche in den letzten Jahren

auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind, auch nur ahnen zu lassen. Was der eigentliche Grund für diese Zurückhaltung ist, konnten wir nicht ermitteln. Es mag wohl das Fehlen vollständiger Zimmereinrichtungen, ganzer dekorativer Arrangements auf der Ausstellung mit dazu beigetragen haben, dass keine der hübschen, modernen Leuchtkörper, welche in so aparter Weise in die Räume grosser Verkaufshäuser oder Restaurants hinein komponiert werden, vorgeführt wurden, da ein guter Teil der Wirkung dieser Schöpfungen von der richtigen Umgebung abhängt. Dennoch ist es lebhaft zu bedauern, dass die Bauausstellung auf diesem neuen und so ergiebigen Gebiete der Lichteffekte ihren Besuchern keine Gelegenheit zu Studium gab. Hat doch die neuere Richtung des Kunstgewerbes gerade durch die wohlverstandene Ausnutzung der Beleuchtungseffekte manchen durchschlagenden Erfolg erzielt. Und wie viele weitere Erfolge verspricht die künstlerische Verarbeitung der zahlreichen neuen Erfindungen, welche geradezu für die Bereicherung unserer Leuchtkörpermuster gemacht zu sein scheinen, wie der verschiedenen farbigen und gemusterten Gläser, der Facettverglasungen, der Gasglühbirnen und so vieles andere mehr, wenn der leitende Architekt sie verständnisvoll in den Rahmen des Ganzen einfügt.

(Schluss folgt.)

Miscellanea.

Schweizerische Bundesbahnen. ♂ Der Antrag des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, Herrn Dir. *O. Sand* an die erledigte Stelle eines *Vorstandes des Baudepartements* in die Generaldirektion der Bundesbahnen zu berufen, wurde am 19. d. M. vom Bundesrat bestätigt. Wir freuen uns, dass Herr Sand sich bereit finden liess, die Stellung welche er bei den Vereinigten Schweizerbahnen in seiner Vaterstadt jetzt bekleidet mit dem verantwortungsvollen Amte eines Mitgliedes der Generaldirektion der Bundesbahnen zu vertauschen. Abgesehen von den Erfahrungen aus der Praxis, welche Herr Sand mitbringt, wird durch dessen Wahl auch dem Wunsche entgegen gekommen, in der Generaldirektion den bestehenden grossen ostschweizerischen Eisenbahnnetzen angemessene Vertretung zu gewähren, was bei dem bevorstehenden Uebergang auch dieser Bahnen in die Bundesverwaltung von grossem Nutzen sein wird. Dass der Weg, den er zu betreten hat, ein dornenvoller werden mag, hat Herr Sand bereits durch Aeußerungen der Presse erfahren, die bei Bekanntwerden seiner Wahl laut geworden sind. Wenn diese auch grösstenteils übergegangen werden dürfen und durch die lebhafte Zustimmung, welche, wie uns bekannt ist, die Berufung Sands in den Kreisen seiner Eisenbahn-Kollegen auch in der Westschweiz und in Bern gefunden hat, mehr als aufgewogen wird, so erheischt doch ein in einem grösseren stadtzürcherischen Blatte über die Angelegenheit erschienener Artikel eine Richtigstellung.

Dieser soll von «einem hervorragenden Techniker» herrühren und er bringt die Wahl Sands in Verbindung mit der Technikerversammlung vom 25. November v. J. auf der «Meise» in Zürich, indem er darzulegen sucht, die Beschlüsse jener Versammlung, welche einstimmig für die Generaldirektion ein besonderes Departement für den Maschinen- und Werkstätten-Dienst und an dessen Spitze einen *Maschinen-Ingenieur* verlangt hat, seien beiseite gelassen worden, sobald die Person eines Veranstalters jener Versammlung in Frage kam. Diese Schlussfolgerung ist unrichtig. Der Bundesrat sowohl wie der Verwaltungsrat haben den Abgeordneten der Techniker-Versammlung erklärt, ihrem Wunsch könnte nur nach Abänderung der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung Rechnung getragen werden, und da der Bundesrat sich zu solcher Abänderung jetzt nicht entschliessen konnte¹⁾, musste die Erfüllung jenes Verlangens auf später verschoben werden. Bis auf weiteres muss sich daher die schweizerische Technikerschaft mit dem Versprechen begnügen, dass ihr Vorschlag in geeigneter Zeit geprüft werden soll. — Die Angelegenheit war somit vorläufig erledigt, als durch den unerwarteten Tod Tschiemers das *Baudépartement* in der Generaldirektion frei wurde, für das, nach verschiedenen Absagen hervorragender Ingenieure, schliesslich Herr Sand gewonnen werden konnte. Ein «hervorragender Techniker» als welcher der Verfasser des erwähnten Artikels sich einführt, sollte wissen, dass man an das Baudépartement nicht einen *Maschinen-Ingenieur* stellen kann. Im fernern wird er zugeben müssen, dass die Eignung des Kandidaten für die betreffende Stelle dadurch nicht abgeschwächt wird, wenn er, als Präsident

¹⁾ Siehe Schw. Bauzg. Bd. XXXVII S. 29.

notwendig werdende Verlegung von öffentlichen, oberirdischen Telegraphenleitungen sind von den zusammen treffenden Unternehmungen gemeinsam zu tragen.“

Mit dem Zusatz: „Die Anbringung von Doppel drähten an öffentlichen Telegraphenleitungen fällt ausschliesslich zu Lasten des Bundes.“

Der IV. Abschnitt des Gesetzes behandelt die *Kontrolle*.

Dessen Art. 20 beauftragt eine sieben gliedrige Kommission mit der Ueberwachung der *technisch* richtigen Ausübung der den Bundesbehörden zugewiesenen Kompetenzen. Die Expertenkommission hatte beantragt, dass ein Teil dieser sieben Mitglieder von Seite der Starkstromtechnik vorzuschlagen sei und bezeichnete als zu vertretende Interessengruppen: den Bund, die Telegraphen- und Telefon-Verwaltung, die Elektricitäts-Werke, die Eisenbahnen, die elektrische Fabrikations-Industrie und die elektrotechnische Wissenschaft. Aus konstitutionellen Gründen musste aber der Gesetzentwurf die Wahl dieser Kommission durch den Bundesrat in Aussicht nehmen. Dagegen hat der

Nationalrat den dankenswerten Zusatz beschlossen: „Die Mehrheit der Kommission ist aus Vertretern der elektrotechnischen Wissenschaft und Technik zu bezeichnen.“

Vielleicht ist hierdurch nicht klar genug ausgedrückt, dass damit eine Vertretung der *ausserhalb der Bundes-Verwaltung* stehenden Technik gemeint ist, wogegen es selbstverständlich erscheint, dass in dieser Kommission übrigens nur Techniker sitzen sollten, da ihre Aufgabe doch ausschliesslich in der Begutachtung rein technischer Fragen besteht.

Von der Zusammensetzung dieser Kommission hängt ausserordentlich viel ab; gewinnt man für dieselbe technisch gebildete, speciell in der Starkstrom-Technik praktisch erfahrene Männer, so wird das Institut mit geringen Kosten Wertvolles leisten, die technischen Vorschriften vor Verknöcherung und die Kontroll-Arbeit vor bürokratischem Wesen bewahren.

In den Art. 21—27 sind die Bestimmungen über die eigentliche Kontrolle der Anlagen hinsichtlich der Durchführung der zu erlassenden bündesrätlichen Vorschriften enthalten. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Expertenkommission weisen Ziffer 1 und 2 des Art. 11 die Kontrolle der Bundes-Schwachstromanlagen der Telegraphen-Abteilung im Post- und Eisenbahn-departement zu; diejenige der elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstrom-Leitungen der Eisenbahn-Abteilung desselben Departements. Für Starkstromanlagen bestimmt Ziffer 3, dass die Kontrolle übertragen wird: „3. Für die Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrate zu bezeichnenden Inspektorat für Starkstromanlagen.“ Dieser Bestimmung fügt Art. 22 bis noch bei: „Die Bundes-Ver sammlung kann auf Antrag des Bundesrates am Platze der drei Kontrollstellen (Art. 22) die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates beschliessen.“

Die Experten-Kommission hatte nach längerer Diskussion über diese Frage in Aussicht genommen, die Kontrolle für die Starkstromanlagen dem bestehenden Inspe

ktorat des „Schweiz. Elektrotechnischen Vereines“ zu übertragen. Es wurde hierfür eine Form vorgeschlagen, welche für den Fall, dass die Leistungen dieses Inspektorates nicht befriedigen sollten (was indessen von keiner Seite als wahrscheinlich angenommen wurde), dem Bundesrat das Recht vorbehielt, ein eigenes Bundes-Inspektorat zu bestellen. Leider scheinen aber im Bundesrat konstitutionelle Bedenken zur Redaktion dieses Artikels geführt zu haben. Allerdings erwähnt die bündesrätliche Botschaft, dass der Bundesrat als „das zu bezeichnende Inspektorat dasjenige des schweizerischen Elektrotechnischen Vereines vorläufig in Aussicht nehme“. Man wird es nach vorgekommenen Beispielen den schweizerischen Starkstromtechnikern jedoch nicht verargen, wenn sie beanspruchen, dass die Anerkennung ihres bisherigen Inspektorates auch in den eidgenössischen Räten in bestimmter Form (etwa durch Vormerkung im Protokolle) ausgesprochen werde.

Man gestatte uns die Gründe, welche die Starkstromtechnik in der Expertenkommission für die Anerkennung des bisher

bestehenden Inspektorates in das Feld führt, hier kurz zusammenzufassen:

Ein einheitliches Bundesinspektorat mag im Prinzip ideal erscheinen, tatsächlich wird es aber nach Ansicht von Vertretern der Industrie, die durch jahrelange Erfahrungen mit diesen Verhältnissen vertraut sind, keineswegs das Ideal erfüllen können. Am besten ist zur Lösung der Aufgabe ein Inspektorat befähigt, welches (wie es beim Inspektorat des schweiz. elektrotechnischen Vereines trifft) durch seine Organisation unter dem *beständigen* Einflusse einer Aufsichtskommission steht, die sich aus hervorragenden, in schaffender Bethätigung der einschlägigen Vorschriften, d. h. stets in den in Betracht kommenden Verhältnissen lebenden Technikern zusammensetzt. Der grosse Unterschied zwischen einer positiv-schaffenden, bauenden und betreibenden Thätigkeit und der mehr negativen und kritisierenden Kontrollarbeit ist jedem erfahrenen Techniker wohl bekannt. Ganz naturgemäß wird selbst der beste Beamte, der nur der Kontrollthätigkeit lebt, mit der Zeit mehr oder weniger einem ängstlichen schablonenhaften Wesen verfallen, sobald er, wie es bei einem Bundes-Inspektorat der Fall ist, unmittelbar über sich nur in gleicher Weise thätige Oberinspektoren hat, welche ihrerseits wieder nur einer aus Laien zusammengesetzten *politischen* Behörde unterstehen. Einer solchen Versandung des Inspektorates kann wirksam nur durch eine stete Leitung und Ueberwachung desselben durch Fachmänner entgegengetreten werden, welche mitten in der praktischen schaffenden Thätigkeit stehen.

Solange den Starkstromanlagen in dieser Form die Anerkennung ihres bisherigen eigenen Inspektorates zugesichert ist, werden sich die für eine Aufsichtskommission geeigneten Männer auch leicht und gerne für diese Arbeit finden lassen, wie es gegenwärtig der Fall ist; der Staat aber wird dieselben Leute, die heute eifrig und aus freiem Willen für die Selbstkontrolle arbeiten, kaum ebenso bereit finden für die Mitwirkung bei einer von staatswegen eingerichteten Kontrolle. Das auf Gegenseitigkeit gegründete



Fig. 2. Schmiedeisernes Portal von Hermann Fritzsche in Leipzig.